

feierlich, „daß die Unantastbarkeit der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik einer der Grundfaktoren der europäischen Sicherheit ist“ (Art. 4). Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der vertragschließenden Seiten in Europa ist (Art. 5) vorgesehen, daß die andere vertragschließende Seite dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Warschauer Vertrages sofortigen Beistand erweist. Beide Seiten betrachten Westberlin als selbständige politische Einheit (Art. 6). Sie bekräftigen (Art. 7) ihren Standpunkt, daß angesichts der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten die Schaffung eines friedliebenden, demokratischen, einheitlichen Staates nur durch gleichberechtigte Verhandlungen und eine Verständigung zwischen ihnen erreicht werden kann. In Art. 8 wird die Absicht bekundet, die brüderliche Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem, kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem und touristischem Gebiet weiterzuentwickeln. Für die wirtschaftliche Zusammenarbeit wird dabei festgelegt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des RGW und der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die Koordinierung der Wirtschaftspläne, die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zu entwickeln und durch die Annäherung und Abstimmung der nationalen Wirtschaften beider Staaten ein Höchstmaß an Produktivität zu sichern. Der V. berührt lt. Art. 9 nicht Rechte und Pflichten der beiden Seiten aus geltenden zweiseitigen und anderen internationalen Abkommen einschließlich des *→Potsdamer Abkommens*. „Dieser Vertrag, der die

Beziehungen vertrauensvoller brüderlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe auf der festen Grundlage der gemeinsamen Weltanschauung, der gemeinsamen Ideale und Ziele und übereinstimmender nationaler Interessen besiegelt, ist von großer historischer Bedeutung. Der Vertrag zeigt, daß sich die allseitige Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR unablässig weiterentwickelt und festigt und daß sich heute zwischen beiden Staaten feste und unzerstörbare Beziehungen der Freundschaft und Brüderlichkeit herausgebildet haben.“ (W. Ulbricht)

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand 1955 → *Warschauer Vertrag*

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik: am 17. 3.1967 in Prag unterzeichnet, in Kraft getreten am 26. 6.1967. Der V. ist lt. Art. 11 für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Wenn ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Frist kündigt, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft. Im Falle der Herbeiführung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen deutschen Staates wird die weitere Gültigkeit des V. überprüft werden. Beide Seiten bekräftigen die in der gemeinsamen Deklaration vom 23. 6. 1950 niedergelegten Ziele und Grundsätze. Sie stellen fest, daß nach Überwindung der vom deutschen Militarismus und Nazismus geschürten Feindschaft zwischen den Völkern beider Staaten eine dauerhafte Freundschaft entstanden ist, die entsprechend den